VERORDNUNG (EWG) Nr. 2089/89 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1989

zur Bestimmung der Mengen für im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 31. Januar 1990 in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzrohzucker (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Grundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker.

Da die endgültige Erzeugung des Departements Réunion für das Wirtschaftsjahr 1989/90 erst gegen Ende Januar 1990 bekannt sein wird, ist es angezeigt, in einem ersten Abschnitt eine Verteilung vorzusehen, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 31. Januar 1990 die Versorgung der betroffenen Raffinerien sicherstellt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2136/88 der Kommission (4) hat die in den französischen überseeischen Departements erzeugten Mengen festgelegt, für die im Wirtschaftsjahr 1988/89 die Raffinationsbeihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 gewährt wird. Nicht alle diese Mengen konnten in der vorgesehenen Zeit raffiniert werden, aber sie haben, da sie als normaler Lagerbestand anzusehen sind, Anspruch auf die Raffinationsbeihilfe für 1989/90. Es ist daher vorzusehen, daß die Raffinationsbeihilfe für diese Mengen angewandt wird, indem sie auf die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2136/88 für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzten Mengen angerechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 31. Januar 1990 werden die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckermengen wie im Anhang angegeben festgelegt.

Artikel 2

Für die Mengen Rohzucker, die den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2136/88 genannten Mengen zuzurechnen sind, die aber erst ab dem 1. Juli 1989 raffiniert worden sind, ist die Raffinationsbeihilfe anwendbar, die während des Wirtschaftsjahres 1989/90 aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 in Kraft ist. Diese raffinierten Mengen sind auf die Mengen anzurechnen, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2136/88 für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgelegt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1989.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 19. 7. 1988, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Rohrrohzuckermengen, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert:

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung in			
	Frankreich (Mutterland)	Portugal	Vereinigtes Königreich	den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	170	10	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	32	30	0	0